

Gericht bestätigt Bedeutung der Förderschulen

Hamburg, 23. Januar 2015 – "Inklusion": Schulsenator Rabe verletzt UN-Behindertenrechts-Konvention – Gericht bestätigt Bedeutung der Förderschulen

Die am Dienstag veröffentlichte aktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes bestätigt indirekt, dass das seit 2012 von Schulsenator Ties Rabe in Hamburg durchgesetzte „Inklusions“-Konzept nachhaltig gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verstößt:

Mit der Durchsetzung seiner Senatsdrucksache Drs. 20/3641 im Jahr 2012 hat sich Senator Rabe dafür entschieden, der Mehrheit der Hamburger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf individuelle sonderpädagogische Förderung durch Entzug der individuellen Förderressourcen vorzuenthalten. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und/oder Sprache und/oder emotionale und soziale Entwicklung (von der Behörde gerne sachwidrig als „LSE“ zusammengefasst, obwohl es sich um unterschiedliche Förderbedarfe bzw. Behinderungen handelt) erhalten seither, wenn sie in den allgemeinen Schulen angemeldet werden, keine individuellen Förderressourcen mehr. Stattdessen verteilt Senator Rabe diese Mittel nach dem Gießkannenprinzip als sog. ‚systemische Ressource‘ auf alle Hamburger Schulen. Dabei hat sich Senator Rabe, wie erst vor zwei Wochen herauskam, selbst bei dem Verteilungsschlüssel vertan. Denn statt des seit 2012 pauschal kalkulierten Anteils von nur 4% Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf haben im Herbst behördlich bestellte Gutachter allein in den vierten Klassen einen um 65% höheren Förderbedarf (6,6% statt 4%) festgestellt.

Die UN-BRK fordert aber in Artikel 7 Absatz 2 ausdrücklich, dass sich die sonderpädagogische Förderung am individuellen Kindeswohl ausrichten hat. Das hat auch das höchste niedersächsische Verwaltungsgericht in einer am Dienstag veröffentlichten Entscheidung (OVG Lüneburg, Beschluss v. 7.8.2014, Az.: 2 ME 272/14) gefordert. Das Gericht hat ausdrücklich betont, dass nach Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK und Artikel 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes das Kindeswohl des einzelnen Kindes berücksichtigt werden muss und pauschalisierende Betrachtungen ganzer Schulsysteme nach der UN-BRK fehl am Platz sind.

OVG Lüneburg: **Beschluss v. 7.8.2014, Az.: 2 ME 272/14 (Anspruch auf Zuweisung zur Förderschule Lernen)**

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWR E150000144&st=null&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Das Gericht wörtlich mit Blick auf die politische Idee der „Inklusion“:

„Im Fokus des Umsetzungsprozesses hat ... das Wohl des einzelnen Kindes und seine Förderung zu stehen, wobei die Förderung allerdings den bislang erreichten Standard der Förderschulpädagogik nicht unterschreiten darf.“ (Unterstreichung WWL)

Der im Verfahren beteiligten Behörde, deren Vorgehen - ein Kind für „inklusive“ Unterricht einer allgemeinen Grundschule statt einer Förderschule zuzuweisen - mit dem Vorgehen der Hamburger Schulbehörde zu vergleichen ist, hat das Gericht sodann vorgeworfen:

„Die Antragsgegnerin[Behörde] kann daher nicht einerseits auf eine (grundsätzlich) vorhandene inklusive Beschulungsmöglichkeit an der Grundschule verweisen, obgleich die Grundschule diese Aufgabe bezogen auf die individuellen Bedürfnisse des ... [Kindes] ersichtlich nicht ohne eine (ausdrücklich nicht zu erwartende) Zuweisung weiterer sonderpädagogischer (Lehr-)Kräfte erfüllen kann, andererseits aber eine Zuweisung in die ... Förderschule Lernen ... verweigern.“

Die in der Entscheidung kurz darauf folgende Mahnung mag sodann auch Schulsenator Rabe als verfassungsrechtlich begründete Mahnung verstehen, soweit es um seine seit 2012 eingeschlagene Strategie geht, die Sonder- und Förderschulen in Hamburg durch Abordnung von Sonderpädagogen an allgemeine Schulen, Zusammenlegung und Aufgabe von Standorten, Umstellung von Schulen in sog. „Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)“ auszutrocknen und langfristig möglicherweise abschaffen zu wollen:

„In einem etwaigen Hauptsacheverfahren wäre daher die Frage aufzuwerfen, ob der sukzessive Fortfall der Primarstufe der Förderschule Lernen ... bei gleichzeitiger unzureichender Ausstattung der inklusiven Grundschule verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält.“

Fest steht: Die allgemeinen Schulen in Hamburg sind auf Grund der unzureichenden Mittelzuweisung von dem hohen Niveau der sonderpädagogischen Förderung in den Sonder- und Förderschulen meilenweit entfernt. Das weiß auch Schulsenator Rabe, der auf diesen Vorwurf angesprochen regelmäßig nur auf die Gesamtausgaben der Hamburger Schulbehörde im Bundesvergleich hinweist. Auf Grund der unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfe der vielen Tausend einzelnen betroffenen Schülerinnen und Schüler und der geringen Zahl und unterschiedlichen Ausbildung der Sonderpädagogen, die an den allgemeinen Schulen für die Förderung zur Verfügung stehen, ist es heute im Wesentlichen dem Zufall überlassen, ob ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf überhaupt und wenn ja, wieviel individuelle sonderpädagogische Förderung pro Woche er erhält. Mit dem individuellen Kindeswohl hat die Hamburger Praxis der Inklusion daher nichts zu tun. Diese „Inklusions“-Praxis stellt schlicht eine vorsätzliche Verletzung der UN-BRK dar.

Unter dieser Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention leiden nicht nur die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern alle Schülerinnen und Schüler in den betroffenen Klassen. Denn gerade bei den vielen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung reicht oft ein einzelner Schüler, um eine ganze Klasse ‚aufzumischen‘ und sachgerechten Unterricht und gutes Lernen für alle Kinder in der Klasse zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die Lehrkräfte sind im Regelfall mit dieser Situation überfordert, da sie sich nicht gleichzeitig um einen schreienden oder gewalttätigen Schüler einerseits und um guten Fachunterricht für die übrigen Kinder andererseits kümmern können. Das gesamte ‚Inklusions‘-Konzept von Senator Rabe gehört deshalb dringend auf den Prüfstand – im Interesse des Kindeswohls aller Schülerinnen und Schüler unserer Stadt.

Gleichzeitig macht die jetzt veröffentlichte Gerichtsentscheidung den betroffenen Eltern Mut. Denn mit dieser Entscheidung eines der höchsten deutschen Gerichte des Verwaltungsrechtsweges können Eltern künftig leichter auch in Hamburg gegen die behördliche „Inklusions“-Praxis bei der Schulzuweisung vorgehen.